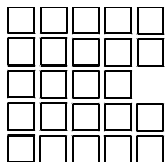


SATZUNG FÜR DIE ERHEBUNG DER HUNDESTEUER

§ 1 Steuertatbestand	2
§ 2 Steuerfreiheit	2
§ 3 Steuerschuldner; Haftung	2
§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz	3
§ 5 Steueranrechnung und Steuerermäßigung	3
§ 6 Züchtersteuer	3
§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung	3
§ 8 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht	3
§ 9 Fälligkeit der Steuer	3
§ 10 Anzeigepflicht	4
§ 10a Steuerüberwachung	4
§ 11 Tragen der Steuermarke, Ordnungswidrigkeit	4
§ 12 Inkrafttreten	4



SATZUNG FÜR DIE ERHEBUNG DER HUNDESTEUER

vom 14.11.1980 i.d.F. vom 14.12.2015 / In-Kraft-Treten am 15.01.2016
(Amtsblatt Nr. 47 vom 20. November 1980 u. Die amtlichen Seiten Nr. 1 vom 14. Januar 2016)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 6. November 1980 Nr. 230-4211 b - 3/80 und vom 28. Juli 1994 Nr. 230-1405 b – 3/94 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet Erlangen unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube oder völlig Hilflose unentbehrlich sind (Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“, Gl, oder „H“). Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshund für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

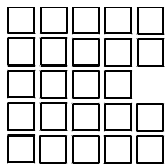
(2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nr. 3 wird nur für einen Hund gewährt.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.



§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 96,- € . Für jeden weiteren gehaltenen Hund beträgt die Steuer 132,- € .
Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 3 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr entsprechenden monatlichen Teilbetrag festgesetzt.

§ 5 Steueranrechnung und Steuerermäßigung

- (1) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird die nachweislich dort für diesen Zeitraum erhobene Steuer auf die Steuer angerechnet, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Eine Anrechnung erfolgt nur, wenn von der anderen Gemeinde nicht erstattet wird. Mehrbeträge werden nicht erstattet.
- (2) Die Steuer ist für Hundehalter, die Inhaber des „Erlangen-Passes“ sind, um die Hälfte ermäßigt. Die Ermäßigung wird nur für einen im Haushalt gehaltenen Hund gewährt.
- (3) Die Steuerermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Eine Steuerermäßigung erfolgt frühestens ab Beginn des Monats der Antragstellung.

§ 6 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, nachweislich zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Abs. 1 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4, pro Züchter jedoch höchstens den doppelten Betrag nach § 4 Abs. 1 Satz 1.
- (3) Eine Hundehaltung zu Zuchtzwecken liegt nicht vor, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kein Hund mehr gezüchtet worden ist.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung

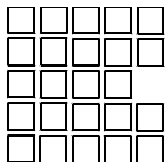
Maßgebend für die Steuerbefreiung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

§ 8 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar 4 Monate alt oder wird ein über 4 Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird erstmals einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides, dann jeweils am 01. Februar des Jahres fällig.



§ 10 Anzeigepflicht

(1) Wer im Stadtgebiet Erlangen einen über vier Monate alten, noch nicht bei der Stadt Erlangen gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb von vierzehn Tagen bei der Stadtkämmerei anmelden. Bei der Anmeldung sind Vorname, Name, Geburtsdatum und Anschrift des Halters, Name und Anschrift des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme und wenn hiervon abweichend Zeitpunkt der Verbringung nach Erlangen sowie Rasse, Farbe, Alter und Geschlecht des Hundes anzugeben. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes wird ein Hundezichen ausgegeben.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund innerhalb von vierzehn Tagen bei der Stadtkämmerei abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus dem Stadtgebiet weggezogen ist. Bei der Abmeldung sind Vorname, Name, Geburtsdatum und Anschrift des Halters, Personenkontonummer, Name und Anschrift des etwaigen neuen Besitzers, Zeitpunkt der Besitzaufgabe oder des Wegzugs aus Erlangen und die Nummer des Hundekennzeichens anzugeben. Für getötete oder verendete Hunde ist ein Tötungsnachweis vorzulegen.

(3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat jeden Wohnsitzwechsel innerhalb von vierzehn Tagen der Stadtkämmerei mitzuteilen.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg oder ändern sie sich, so ist dies innerhalb von vierzehn Tagen der Stadtkämmerei anzuzeigen.

§ 10a Steuerüberwachung

Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebesandes kann die Stadt Erlangen

1. Kontrollen durchführen und
2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen.

§ 11 Tragen der Steuermarke, Ordnungswidrigkeit

(1) Der steuerpflichtige Hundehalter darf den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der üblicherweise am Halsband befestigten jeweiligen Steuermarke umherlaufen lassen. Er ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt Erlangen oder anderen Berechtigten auf Verlangen die Hundemarke vorzuzeigen.

(2) Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Hundemarke wird kostenpflichtig eine neue Steuermarke ausgehändigt.

(3) Ordnungswidrig handelt nach Artikel 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), wer als steuerpflichtiger Hundehalter seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten bzw. Berechtigten nicht vorzeigt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30.10.1974 i.d.F. vom 19.12.1979 (Amtsblatt Nr. 46 vom 14.11.1974 und Nr. 51/52 vom 21.12.1979) außer Kraft.